

Rechtsverordnung

über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die

Sonderschulen für Lernbehinderte der Stadt Iserlohn

Auf Grund des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 a des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241/SGV. NW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 245/SGV. NW. 223) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304/SGV. NW. 2023), erlässt der Rat der Stadt Iserlohn folgende von ihm am 23. September 1975 beschlossene Rechtsverordnung:

§ 1

Für jede Sonderschule für Lernbehinderte, deren Schulträger die Stadt Iserlohn ist, wird ein Schuleinzugsbereich gebildet.

§ 2

Die Schuleinzugsbereiche der Sonderschulen für Lernbehinderte der Stadt Iserlohn (Pestalozzischule und Brabeckschule) werden wie folgt voneinander abgegrenzt:

1. Der Schuleinzugsbereich der Pestalozzischule umfasst das Gebiet der früher selbstständigen Gemeinden Hennen, Sümmern, Kesbern und Iserlohn bis zu folgender Grenze:

Von der früheren Stadtgrenze der Stadt Iserlohn ausgehend in südlicher Richtung über die Rauhe Hardt, der Bahnlinie folgend bis Hagener Landstraße, Augustastraße ausschließlich in südlicher Richtung, Steubenstr. ausschließlich in westlicher Richtung bis zur Einmündung Birkenstraße, von da zum Unteren Kulturweg, diesem folgend in südlicher Richtung bis Bräke.

2. Der Schuleinzugsbereich der Brabeckschule umfasst das Gebiet der früheren Stadt Letmathe und den Teil des Gebietes der früheren Stadt Iserlohn, der westlich der unter 1. genannten Grenze liegt.

§ 3

Sollten Straßennamen geändert werden, so treten die neuen Straßenbezeichnungen nach der Bekanntmachung an die Stelle der bisherigen.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Iserlohn, 17.10.1975

Lindner
Oberbürgermeister